

**Strukturerhebung im
Dienstleistungsbereich 2020**

Rücksendung
bitte bis:
10. Dezember 2021



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-450, 449, 451
Telefax: (0345) 2318-930
E-Mail: dienstleistung@stala.mi.sachsen-
anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Erhebungseinheit **1** einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland ein – unabhängig von einer Zugehörigkeit zu Konzernen, Arbeitsgemeinschaften oder Organschaften.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2020.

Bei abweichendem Geschäftsjahr legen Sie bitte das Geschäftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2020 endete.

Beachten Sie bitte die beigefügten **Erläuterungen** zum Fragebogen SiD und Zusatzfragebogen SiDK. Positionen im Fragebogen, für die es ausführliche Erläuterungen gibt, sind durch dunkle Rechtecke mit weißen Ziffern (z. B. **1**) gekennzeichnet.

A Allgemeine Angaben zur Erhebungseinheit

1 Wirtschaftlicher Schwerpunkt (zum Stichtag: 31. Dezember 2020)

Bitte geben Sie die im Berichtsjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit als fünfstelligen WZ-Schlüssel an. Nutzen Sie bitte hierzu die beiliegende Anleitung (Auszug aus der „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“). 11

i Sollten Sie Ihre überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in der Anleitung nicht wiederfinden, stehen Ihnen Erläuterungen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen und eine Stichwortsuche auf der Internetseite <https://www.klassifikationsserver.de> zur Verfügung.

Falls es Ihnen dennoch nicht möglich ist, Ihre überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmen, oder Sie sonstige Anmerkungen zu Ihrer Tätigkeit haben, beschreiben Sie diese bitte im unten stehenden Feld mit eigenen Worten oder setzen sich mit uns in Verbindung.

2 Rechtsform (zum Stichtag: 31. Dezember 2020) **2**

Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.1 Einzelunternehmen 12 1

2.2 Personengesellschaft
z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG 12 2

2.3 Kapitalgesellschaft
z. B. AG, GmbH, gGmbH, KGaA 12 3

2.4 Sonstige Rechtsform
z. B. eG, e.V. 12 4

3 Anzahl der Niederlassungen – einschließlich Hauptniederlassung – in Deutschland (zum Stichtag: 31. Dezember 2020) **3**

13

4 Hatte die Erhebungseinheit im Berichtsjahr Niederlassungen (einschließlich der Hauptniederlassung) in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) (zum Stichtag: 31. Dezember 2020)

Ja 2 Nein 1
95 2 95 1

... 250 000 Euro und mehr
antworten bitte
hier

... weniger als 250 000 Euro
antworten bitte
hier

B Umsatz (im Berichtsjahr 2020)		Volle Euro	Volle Euro
1	Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer und ohne Subventionen 4 21	_____	_____
		Summe B2.1 und B2.2	
1.1	darunter: Umsatz durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland 5 23	_____	_____
2 Aufteilung des Gesamtumsatzes nach Art des Geschäfts			
2.1	Umsatz aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit 6 22	_____	_____
2.2	Umsatz aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten wie z.B. Vermietung, Leasing, Lizenzeinnahmen, Kantineerlöse 6 24	_____	_____
C Subventionen (im Berichtsjahr 2020) ohne Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse und -zulagen, einschließlich Sofort- und Überbrückungshilfen 7 81		Volle Euro	Volle Euro
		_____	_____
D Tätige Personen (zum Stichtag: 30. September 2020)		Anzahl	Anzahl
1	Tätige Personen insgesamt 8 31	_____	_____
		Summe D1.1 und D1.2	Summe D1.1 und D1.2
1.1	Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige 9 32	_____	_____
1.1.1	darunter: tätige Inhaberinnen und weibliche unbezahlt mithelfende Familienangehörige 33	_____	_____
1.2	Abhängig Beschäftigte 10 34	_____	_____
Wie viele von den abhängig Beschäftigten waren:			
1.2.1	weiblich 35	_____	_____
1.2.2	Auszubildende 36	_____	_____
1.2.3	in Teilzeit tätig ohne geringfügig Beschäftigte 11 37	_____	_____
1.2.4	geringfügig Beschäftigte 12 38	_____	_____
2	Anzahl der abhängig Beschäftigten umgerechnet in Vollzeitinheiten 13 39	_____	_____
E Aufwendungen (im Berichtsjahr 2020)			
1 Personalaufwand		Volle Euro	Volle Euro
1.1	Bruttoentgelte ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung 14 41	_____	_____
1.2	Sozialaufwendungen des Arbeitgebers insgesamt 15 16 42	_____	_____
		Summe E1.2.1 und E1.2.2	
1.2.1	Gesetzliche Sozialaufwendungen nur Arbeitgeberanteile 15 43	_____	_____

FÜR IHRE UNTERLAGEN

... 250 000 Euro und mehr
antworten bitte
hier

... weniger als 250 000 Euro
antworten bitte
hier

noch: E Aufwendungen (im Berichtsjahr 2020)

1.2.2	Übrige Sozialaufwendungen nur Arbeitgeberanteile	16	44	_____	
2	Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material sowie sonstige betriebliche Aufwendungen ohne abzugsfähige Vorsteuer, Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen	17 bis 19	45	_____	_____
				Volle Euro	Volle Euro
				Summe E2.1 bis E2.3	
2.1	Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand ...	17	46	_____	
2.2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	18	47	_____	
2.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen, nicht zum Wiederverkauf	19	48	_____	
	darunter:				
2.3.1	Aufwendungen für Mieten und Pachten einschl. Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operate Leasing beschaffte Sachanlagen (nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für über Finanzierungs- leasing beschaffte Sachanlagen)	20	481	_____	_____
2.3.2	Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter	21	482	_____	
F	Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (im Berichtsjahr 2020) z. B. Gewerbe-, Kfz- und Grundsteuer; ohne Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaft- steuer, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen	22	71	_____	_____
				Volle Euro	Volle Euro
G	Bestände				
1	Bestände insgesamt 18 23 24			Volle Euro	Volle Euro
	am Anfang des Berichtsjahres		57	_____	_____
				Summe G1.1.1, G1.2.1 und G1.3.1	
	am Ende des Berichtsjahres		58	_____	_____
				Summe G1.1.2, G1.2.2 und G1.3.2	
1.1	Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand 24				
1.1.1	am Anfang des Berichtsjahres		51	_____	
1.1.2	am Ende des Berichtsjahres		52	_____	
1.2	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 18				
1.2.1	am Anfang des Berichtsjahres		53	_____	
1.2.2	am Ende des Berichtsjahres		54	_____	
1.3	In Arbeit befindliche Aufträge sowie selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse				
1.3.1	am Anfang des Berichtsjahres		55	_____	
1.3.2	am Ende des Berichtsjahres		56	_____	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Erhebungseinheiten mit einem
Gesamtumsatz
im Berichtsjahr 2020 von insgesamt ...

<p>... 250 000 Euro und mehr antworten bitte hier</p>	<p>... weniger als 250 000 Euro antworten bitte hier</p>
Volle Euro	Volle Euro

H Investitionen (im Berichtsjahr 2020)

1 Bruttoanlageinvestitionen

(nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr)
ohne Abzug von Abschreibungen
oder sonstigen Wertberichtigungen,
Finanzinvestitionen und ohne abzugs-
fähige Vorsteuern

		25 bis 31	61	
	Summe H1.1.1 bis H1.3 und H1.4			
1.1	Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke	26		
1.1.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen	27	62	
1.1.2	Bauten		63	
1.1.3	Grundstücke (Grund und Boden)		64	
1.2	Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke	28	65	
1.3	Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	29	66	
1.3.1	darunter: erworbene Software	30	67	
1.4	Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände	31	68	
1.4.1	darunter: selbst erstellte Software	30	69	

J Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits, können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

K Bitte **Zusatzfragebogen SiDK** ausfüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit Niederlassungen in mehreren Bundesländern hat sowie einen Gesamtumsatz (Frage B1) von 250 000 Euro und mehr erzielt hat.

L Bitte **Zusatzfragebogen SiDL** ausfüllen, wenn Ihre Erhebungseinheit mindestens 20 tätige Personen (Frage D1) hat und einem der sechs auf Seite 1 des Zusatzfragebogens aufgeführten Wirtschaftszweige angehört.

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2020

SiD/SiDK

Erläuterungen zum Fragebogen SiD und Zusatzfragebogen SiDK

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, ist eine sorgfältige Schätzung zulässig. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen.

1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen). Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit gelten gleichfalls als Unternehmen im Sinne dieser Erhebung.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es sind **keine** Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger zu machen.

Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind keine Erhebungseinheiten im Sinne der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich. Auskunftspflichtige Erhebungseinheiten, die Mitglied einer ARGE sind, addieren daher die ausschließlich in einer ARGE verbuchten Umsätze, Aufwendungen, tätigen Personen usw. anteilmäßig zu ihren eigenen Unternehmensangaben hinzu.

2 Rechtsform

– Einzelunternehmen

Jede selbstständige (z. B. gewerbliche oder freiberufliche) Betätigung einer einzelnen natürlichen Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeit voll haftet.

– Personengesellschaft

Beispiele für Personengesellschaften sind: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR/BGB-Gesellschaft), Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), Partnerschaftsgesellschaft (PartGmbH, Freie Berufe), stille Gesellschaft, Partenreederei sowie Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Limited Liability Partnership (LLP).

– Kapitalgesellschaft

Beispiele für Kapitalgesellschaften sind: Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

– Sonstige Rechtsform

Wenn eine der drei erstgenannten Rechtsformen nicht zutrifft, z. B. eingetragene Genossenschaften (eG), Stiftungen, eingetragene Vereine (e. V.) sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

3 Anzahl der Niederlassungen – einschließlich Hauptniederlassung – in Deutschland

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen die Erhebungseinheit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

Erhebungseinheiten, die Niederlassungen in mehreren Bundesländern (Mehrländerunternehmen) sowie einen Gesamtumsatz von insgesamt 250 000 Euro und mehr im Berichtsjahr erzielt haben, füllen bitte **auch den Zusatzfragebogen SiDK** aus.

4 Gesamtumsatz

Die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsjahres in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) für die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Vermietung, Verpachtung und Leasing, sowie für den Verkauf von Waren und Erzeugnissen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für **Einnahmen-Überschussrechner** ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsjahr maßgeblich.

Hierzu zählen auch

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften,
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen) sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind abzuziehen.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen,
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadenfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke, sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.
- Sofort- und Überbrückungshilfen
- Die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern** oder einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

5 Umsatz durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland

Anzugeben sind Umsätze durch Auftraggeber mit Sitz im Ausland. Zu diesen zählen auch ausländische Tochterunternehmen.

Dagegen zählen die Umsätze von ausländischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen **nicht** zu den hier dargestellten Umsätzen.

6 Aufteilung des Gesamtumsatzes nach Art des Geschäfts

Umsatz aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit

Umsatz aus den **typischen Tätigkeiten** des Unternehmens. Beispiel Speditionsunternehmen: Betriebstypisch sind Einnahmen aus Gütertransport, Lagerung, Cartonnage; nicht betriebstypisch sind Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen, dem Verkauf ausrangierter PCs, etc.

Umsatz aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, Nebentätigkeiten, wie z. B. Vermietung, Leasing, Lizenz-einnahmen, Kantineerlöse

Umsatz aus atypischen Tätigkeiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Hierzu zählen insbesondere

- Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erlöse aus Abfallverwertung und
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage.

Sollte es sich hierbei jedoch um Einnahmen im Sinne des Geschäftsgegenstandes handeln, z. B. Mieteinnahmen bei Vermietungs- bzw. Leasinggesellschaften, zählen diese zum Umsatz aus betriebstypischer Geschäftstätigkeit.

7 Subventionen

Laufende finanzielle Zuwendungen, die der Staat (Bund, Länder und Gemeinden) oder Einrichtungen der Europäischen Union ohne Gegenleistung an die Erhebungseinheit für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für die laufende Geschäftstätigkeit gewähren, um

- Herstellungskosten zu verringern oder
- die Verkaufspreise der Dienstleistungen bzw. Erzeugnisse zu senken oder
- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu gehören auch Zinszuschüsse (auch dann, wenn sie direkt an den Kreditgeber gezahlt werden), Frachthilfen, Miet- und Lohnkostenzuschüsse, Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Sofort- und Überbrückungshilfen und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld, nicht aber die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht zu den Subventionen zählen

- Steuererleichterungen,
- Investitionszuschüsse und -zulagen,
- Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten,
- Erträge aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA),
- Einnahmen aus spezieller Auftragsforschung für den Staat sowie
- Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche Verluste, deren Ursachen außerhalb der Verantwortlichkeit der Erhebungseinheit liegen.

8 Tätige Personen insgesamt

Summe der **tätigen Inhaberinnen und Inhaber**, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **9** und der **abhängig Beschäftigten** **10**.

Nicht zu den tätigen Personen zählen unter anderem Aufsichtsratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und reine Kapitalgeber.

9 Tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Hierzu zählen:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- tätige Gesellschafterinnen und Gesellschafter,
- andere leitende Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen sowie
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, sofern diese mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die zum Stichtag im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

10 Abhängig Beschäftigte

Alle Personen, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstverhältnis mit der Erhebungseinheit standen und von dieser ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu zählen:

- Voll- und Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte **12** (auch als Aushilfen oder in „Minijobs“),
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhielten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird sowie
- Streikende und sonstige kurzzeitig abwesende Personen, z. B. bei Krankheit, Erholungs- oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit (mit einer Dauer von insgesamt weniger als einem Jahr).
- Kurzarbeiter und Kurzarbeiterinnen

Nicht zu den abhängig Beschäftigten gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige,
- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten sowie
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren.

11 In Teilzeit Tätige ohne geringfügig Beschäftigte

Abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigte, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Nicht als Teilzeitbeschäftigung zählen hier Kurzarbeit, geringfügige Beschäftigung und Ausbildung.

12 Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung (auch als Aushilfe oder in „Minijobs“) liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht einzubeziehen sind die abhängig Beschäftigte, die zur Erlangung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen nur geringfügig in der Erhebungseinheit tätig waren (z. B. Ausbildung, Volontariat, Schülerpraktika, Praktika im Rahmen einer Studienordnung). Voll- und Teilzeitbeschäftigte in Kurzarbeit gelten ebenfalls nicht als geringfügig Beschäftigte.

13 Abhängig Beschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten

Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden (WS) aller abhängig Beschäftigten (Position D1.2) geteilt durch die in der Erhebungseinheit bzw. für die jeweilige Berufsgruppe geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (Wertangabe mit einer Nachkommastelle). Zur Berechnung ist die Arbeitswoche heranzuziehen, in die der Stichtag 30. September des Berichtsjahres fällt.

Beispiel:

In einem Unternehmen beträgt die reguläre Wochenarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten 40 WS. Bei dem Unternehmen sind 19 Personen in unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen abhängig beschäftigt (D1.2). Die Vollzeiteinheiten der 19 Personen werden wie folgt ermittelt:

10 Vollzeitbeschäftigte à 40 WS	400 WS
5 Teilzeitbeschäftigte, sozialversicherungspflichtig beschäftigt à 20 WS	100 WS
2 geringfügig entlohnte Beschäftigte à 16 WS	32 WS
2 kurzfristig Beschäftigte (am Stichtag 30.09.) à 40 WS	80 WS
Insgesamt	612 WS

Einzutragen sind: 612 WS/40 WS = 15,3 Vollzeiteinheiten.

14 Bruttoentgelte

Die im gesamten Berichtsjahr an abhängig Beschäftigte geleisteten Bruttoszahungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).

Einzubeziehen sind

- sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse,
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- Fahrtkostenzuschüsse,
- Urlaubsbeihilfen,
- Gratifikationen,
- Gewinnbeteiligungen,
- vermögenswirksame Leistungen,

- Provisionen,
- Abfindungen,
- Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell) sowie
- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden.

Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde.

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag sowie Lohn- und Kirchensteuer anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers (Position E1.2) aufzuführen.

Nicht anzugeben sind die Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber, die nicht auf einem Arbeits- oder Dienstvertrag beruhen (z. B. Kapitalentnahmen), der kalkulatorische Unternehmerlohn, Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie außerordentliche Aufwendungen.

Nicht einzubeziehen sind auch geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld)

15 Gesetzliche Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Gesetzlich vorgeschriebene Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, d. h. zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die Arbeitgeberbeiträge für abhängig Beschäftigte in Altersteilzeit sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Nicht hierzu gehören Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub oder Mutterschaft. Diese Beträge gehören zu den Bruttoentgelten 14.

16 Übrige Sozialaufwendungen des Arbeitgebers

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum Bruttoentgelt gehören, wie z. B.

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall,
- laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika,
- Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung und
- Umzugskostenvergütungen.

Hierzu zählen auch Sozialaufwendungen für Beamtinnen und Beamte (z. B. Familienzuschläge sowie Zahlungen an die Postbeamtenversorgungskasse für die Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen).

Nicht dazu zählen Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich selbst und die Familienangehörigen.

17 Bezogene Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Dienstleistungen (Fremdleistungen) und Waren, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern, nicht erstattungsfähige Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Zu den Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen zum Beispiel für den Weiterverkauf erworbene Rechte zur Nutzung von Werbeflächen sowie Transport- und Übernachtungsleistungen, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden, und als solche oder als Bestandteile von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden.

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind

- Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie bezogene Dienstleistungen und Waren von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- Steuern (soweit nicht Bestandteil der Anschaffungsnebenkosten),
- Abschreibungen sowie
- außerordentliche, Zins- und ähnliche Aufwendungen.

18 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten **17** aller Materialien (ohne Handelsware), die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen in der Erhebungseinheit erforderlich sind sowie dabei benötigte Verbrauchsstoffe, wie z. B.

- in der Logistik-Branche: Energie (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme und dergleichen) sowie Wasser, Versandverpackung und Ersatzteile,
- im Reinigungsgewerbe: Putzmittel,
- in der IT-Branche: Datenträger sowie
- in der Werbebranche: Werbematerial.

Einzubeziehen sind auch Materialien, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen verwendet werden.

Nicht einzubeziehen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

19 Sonstige betriebliche Aufwendungen und bezogene Dienstleistungen (nicht zum Wiederverkauf)

Alle übrigen zuvor nicht genannten Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, Waren und Material, die in der Erhebungseinheit verbraucht werden. Diese können dabei sowohl in die Erstellung und Erbringung eigener Produkte und Dienstleistungen eingehen, als auch für die Tätigkeit der Erhebungseinheit als Ganzes anfallen.

Hierzu zählen z. B. Aufwendungen für

- IT-Leistungen von Rechenzentren,
- Lohnveredelung,
- Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Provisionen (z. B. von Reiseveranstaltern an Reisebüros),
- Übernachtungs- und Transportleistungen als Bestandteile von Pauschalreisen (bei Reiseveranstaltern und bei Reisebüros, die selbst Pauschalreisen zusammenstellen),
- Postgebühren, Verpackungsmaterial, Telefon, Büromaterial,
- Mieten, Pachten und Leasing **20**,
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter **21**,
- Versicherungsbeiträge,
- Steuerberatungs-, Buchführungs-, Unternehmensberatungs- und Rechtsberatungsleistungen,
- Reisespesen sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen, soweit lohnsteuerfrei,
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer **22**) und Mautgebühren,
- Heizung, Strom, Gas, Wasser sowie
- die Nutzung immaterieller Vermögensgegenstände (wie Lizenzen und Patente).

Einzubeziehen sind auch Dienstleistungen, die für die Herstellung von selbst erstellten Anlagen genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind

- Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen und sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- betriebliche Steuern und öffentliche Abgaben **22**,
- Investitionen **23** und Abschreibungen,
- außerordentliche Aufwendungen, wie z. B. durch außergewöhnliche Schadensfälle,
- Zinsen- und ähnliche Aufwendungen wie (z. B. Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens),
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung und dergleichen für sich und ihre bzw. seine Familie,
- Verluste durch Verschmelzung, Umwandlung sowie Veräußerung bzw. Aufgabe von Geschäftsaktivitäten,
- Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- Aufwendungen für Geld- und Sachgeschenke,
- Geldentnahmen, sowie
- sonstige Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Erhebungseinheit stehen.

20 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Operate Leasing

Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Pachten für bebaute Grundstücke, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software, Vorführrechte und dergleichen.

Beim Operate Leasing behält der Leasinggeber das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggut und übernimmt die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter (z. B. Fahrzeuge).

Nicht einzubeziehen sind

- Pachten für unbebaute Grundstücke.
- Aufwendungen über Finanzierungsleasing beschaffte Sachanlagen. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn der Leasingnehmer die mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt und die laufende Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter übernimmt.

Auch für nach IFRS 16 bilanzierende Unternehmen sind nur die im Berichtsjahr getätigten Aufwendungen für Operate Leasing aufzuführen, auch wenn in der Bilanz ein Nutzungsrecht am Anlagegut aktiviert wird. Als Näherungswert kann der Wert der Abschreibungen für das über Operate Leasing beschaffte Anlagegut zuzüglich der sich aus der Leasingverbindlichkeit gezahlten Zinsen angegeben werden. Ob es sich um eine Form von Operate Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operate Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

21 Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Zahlungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt und von diesen entlohnt wird.

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt.

22 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern und öffentliche Abgaben, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Union ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit

- der Beschaffung und Einfuhr von Waren,
- der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen,
- der Beschäftigung von abhängig Beschäftigten,
- dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen

erhoben werden.

Hierzu gehören insbesondere Gewerbe-, Kraftfahrzeug-, Grundsteuer sowie die auf selbst erstellte Waren erhobenen Verbrauchsteuern und -abgaben (z. B. Strom- und Energiesteuer). Hierzu zählt auch die Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte.

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden. Hierzu zählt auch der Rundfunkbeitrag.

Nicht einzubeziehen sind Umsatzsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Grunderwerb-, Kapitalertragsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Exportzölle sowie Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen, wie z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle.

23 Bestände insgesamt

Zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Dienstleistungen und Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, selbst erstellte fertige und unfertige Erzeugnisse, in Arbeit befindliche Aufträge sowie geleistete Anzahlungen auf Gegenstände des Vorratsvermögens. Anschaffungsnebenkosten (Transportkosten, Zölle etc.) sind mit einzubeziehen. Von Reiseveranstaltern (und in dieser Funktion tätigen Reisebüros) erworbene Bestandteile von Pauschalreisen, wie z. B. eingekaufte und nicht weiterverkaufte Übernachtungs- und Transportleistungen, sind unter Bestände von in Arbeit befindlichen Aufträgen sowie selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen anzugeben.

Die Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand sowie an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu Anschaffungskosten (Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll und dergleichen, abzüglich Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti) zu bewerten.

Dagegen ist die Bewertung der Bestände an selbst erstellten fertigen und unfertigen Erzeugnissen (auch in Arbeit befindliche Aufträge) zu Herstellungskosten vor Vornahme von Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) vorzunehmen.

Die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer ist **nicht** mit aufzuführen.

24 Bestände an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Zur Definition vergleiche Erläuterung 17.

Zu den Beständen an bezogenen Dienstleistungen und Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand zählen z. B. auch schlüsselfertige Anlagen oder Gebäude, wenn diese zum Weiterverkauf bestimmt sind, sowie extern eingekaufte und zum Wiederverkauf bestimmte Software, Lizenzen, Gebrauchsmuster, Patente, Beratungsleistungen, Nutzungsrechte von Werbeflächen, Transportleistungen und Übernachtungskapazitäten, die als Einzelleistungen von Reisebüros erworben werden, und als solche oder als Bestandteile von Individualreisen an Kunden weiterverkauft werden, etc.

Kommissionswaren gehören **nicht** zu den Beständen.

25 Bruttoanlageinvestitionen

Bruttoanlageinvestitionen sind nur die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie

- aktiviert bzw. in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden und
- zur dauerhaften Nutzung in der Erhebungseinheit bestimmt sind (Nutzungsdauer mindestens ein Jahr).

Erworbene Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, selbst erstellte Vermögensgegenstände zu Herstellungskosten zu bewerten.

Dazu zählen auch Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht hierzu gehören die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, Umbuchungen, Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, wie z. B. Zinsen. Ebenfalls nicht hierzu gehören Erlöse aus Abgängen, der Erwerb von Finanzanlagen (Beteiligungen, Wertpapiere usw.) sowie Vermögensgegenstände, die durch Umstrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben wurden. Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter den laufenden Aufwendungen erfasst.

26 Erworbene Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Erworbene und im Berichtsjahr aktivierte Sachanlagegüter (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Transportmittel, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. EDV-Anlagen) einschließlich angefallener Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. die Grunderwerbsteuer. Zu den Bruttozugängen zählen auch durch Mietkauf erworbene Sachanlagen, geleistete Anzahlungen sowie im Bau befindliche Anlagen, sofern diese von der Erhebungseinheit aktiviert oder in das Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommen wurden.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Nicht anzugeben sind

- die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer,
- Finanzierungskosten (wie Zinsen),
- nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter,
- laufende Aufwendungen für Instandhaltung
- laufende Aufwendungen für auf Miet- oder Leasingbasis genutzte Anlagegüter sowie
- der Erwerb von Sachanlagen im Rahmen von Umstrukturierungen (wie Fusionen oder Übernahmen).

Der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen ist unter „Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände“ (Position H1.3) anzugeben.

27 Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen

Zur **Betriebs- und Geschäftsausstattung** zählen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Erhebungseinheit dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen.

Zu den **Anlagen und Maschinen** zählen sowohl technische Anlagen und Maschinen, die unmittelbar der Produktion dienen, als auch andere für betriebliche Zwecke eingesetzte und aktivierte Anlagen, wie z. B. der Fuhrpark.

Für nach HGB bilanzierende Unternehmen sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannten Leasinggüter, die vom Leasingnehmer zu aktivieren sind.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

28 Selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Auf dem Anlagenkonto aktivierter oder der im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Wert (Herstellungskosten) der selbst erstellten Sachanlagen. Hierzu zählen auch die im Bau befindlichen Anlagen, entsprechende Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern und seine Produktivität erhöhen sowie die geleisteten Anzahlungen.

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.

Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

29 Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Im Anlagenkonto aktivierte bzw. im Verzeichnis der Anlagegüter aufgenommene Urheberrechte (z. B. an Schriftwerken, Rundfunkprogrammen, Kinofilmen, Musikkompositionen), Software- und Datenbankprogramme, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und dergleichen, die länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Nicht einzubeziehen sind der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert, der Verschmelzungsmehrwert sowie geleistete Anzahlungen.

30 Software

Die erworbene bzw. selbsterstellte Software ist hier mit ihrem jeweils aktivierten Wert anzugeben.

Zu den Anschaffungskosten erworbener Software zählen neben dem Kaufpreis auch Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung.

31 Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Selbst erstellte Software- und Datenbankprogramme, Patente, Lizenzen und dergleichen.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert, geleistete Anzahlungen sowie nicht aktive immaterielle Vermögensgegenstände.

**Strukturerhebung im
Dienstleistungsbereich 2020**

Anleitung zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts

Auszug aus der „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit bildet die überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit.

Falls es ihnen nicht möglich ist, den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit mit Hilfe dieser Anleitung zu bestimmen, beschreiben Sie diesen bitte mit eigenen Worten in dem auf Seite 1 vorgesehenen Feld oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	49.10.0
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	49.20.0
Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	49.31.0
Betrieb von Taxis	49.32.0
Personenbeförderung im Omnibus-Linienfernverkehr	49.39.1
Personenbeförderung im Omnibus-Gelegenheitsverkehr	49.39.2
Personenbeförderung im Landverkehr, anderweitig nicht genannt	49.39.9
Güterbeförderung im Straßenverkehr	49.41.0
Umzugstransporte	49.42.0
Transport in Rohrfernleitungen	49.50.0
Schifffahrt	
Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	50.10.0
Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	50.20.0
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	50.30.0
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	50.40.0
Luftfahrt	
Personenbeförderung in der Luftfahrt	51.10.0
Güterbeförderung in der Luftfahrt	51.21.0
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
Lagerei	52.10.0
Betrieb von Parkhäusern und Parkplätzen	52.21.1
Betrieb von Verkehrswegen für Straßenfahrzeuge	52.21.2
Betrieb von Verkehrswegen für Schienenfahrzeuge	52.21.3
Betrieb von Bahnhöfen für den Personenverkehr einschließlich Omnibusbahnhöfe	52.21.4
Betrieb von Güterabfertigungseinrichtungen für Schienen- und Straßenfahrzeuge (ohne Frachtumschlag)	52.21.5
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr, anderweitig nicht genannt	52.21.9
Betrieb von Wasserstraßen	52.22.1
Betrieb von Häfen	52.22.2
Lotsinnen und Lotsen in der Schifffahrt	52.22.3
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt, anderweitig nicht genannt	52.22.9
Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge	52.23.1
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt, anderweitig nicht genannt	52.23.9
Frachtumschlag	52.24.0
Spedition	52.29.1
Schiffsmaklerbüros und -agenturen	52.29.2
Erbringung von Dienstleistungen für den Verkehr, anderweitig nicht genannt	52.29.9
Post-, Kurier- und Expressdienste	
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	53.20.0

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
Verlagswesen	
Verlegen von Büchern	58.11.0
Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	58.12.0
Verlegen von Zeitungen	58.13.0
Verlegen von Zeitschriften	58.14.0
Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	58.19.0
Verlegen von Computerspielen	58.21.0
Verlegen von sonstiger Software	58.29.0
Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	59.11.0
Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	59.12.0
Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	59.13.0
Kinos	59.14.0
Tonstudios und Herstellung von Hörfunkbeiträgen	59.20.1
Verlegen von bespielten Tonträgern	59.20.2
Verlegen von Musikalien	59.20.3
Rundfunkveranstalter	
Hörfunkveranstalter	60.10.0
Fernsehveranstalter	60.20.0
Telekommunikation	
Leitungsgebundene Telekommunikation	61.10.0
Drahtlose Telekommunikation	61.20.0
Satellitentelekommunikation	61.30.0
Internetserviceprovider	61.90.1
Sonstige Telekommunikation, anderweitig nicht genannt	61.90.9
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
Entwicklung und Programmierung von Internetpräsentationen	62.01.1
Sonstige Softwareentwicklung	62.01.9
Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	62.02.0
Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	62.03.0
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	62.09.0
Informationsdienstleistungen	
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	63.11.0
Webportale	63.12.0
Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	63.91.0
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen, anderweitig nicht genannt	63.99.0
Grundstücks- und Wohnungswesen	
Kauf und Verkauf von eigenen Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen	68.10.1
Kauf und Verkauf von eigenen Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden	68.10.2
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen	68.20.1
Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden	68.20.2
Vermittlung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte	68.31.1
Vermittlung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte	68.31.2
Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte	68.32.1
Verwaltung von Gewerbegrundstücken und Nichtwohngebäuden für Dritte	68.32.2
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat	69.10.1
Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat	69.10.2

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
---	--------------

noch: Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung

Notariate	69.10.3
Patentanwaltskanzleien	69.10.4
Erbringung sonstiger juristischer Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt	69.10.9
Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	69.20.1
Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften	69.20.2
Praxen von Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen und -beratern, Steuerberatungsgesellschaften	69.20.3
Buchführung (ohne Datenverarbeitungsdienste)	69.20.4

Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung

Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften	70.10.1
Sonstige Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	70.10.9
Public-Relations-Beratung	70.21.0
Unternehmensberatung	70.22.0

Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

Architekturbüros für Hochbau	71.11.1
Büros für Innenarchitektur	71.11.2
Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung	71.11.3
Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung	71.11.4
Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung	71.12.1
Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign	71.12.2
Vermessungsbüros	71.12.3
Sonstige Ingenieurbüros	71.12.9
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	71.20.0

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	72.11.0
Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	72.19.0
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	72.20.0

Werbung und Marktforschung

Werbeagenturen	73.11.0
Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	73.12.0
Markt- und Meinungsforschung	73.20.0

Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

Industrie-, Produkt- und Mode-Design	74.10.1
Grafik- und Kommunikationsdesign	74.10.2
Interior Design und Raumgestaltung	74.10.3
Fotografie	74.20.1
Fotolabors	74.20.2
Übersetzen	74.30.1
Dolmetschen	74.30.2
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten, anderweitig nicht genannt	74.90.0

Veterinärwesen

Tierarztpraxen	75.00.1
Sonstiges Veterinärwesen	75.00.9

Vermietung von beweglichen Sachen

Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5t oder weniger	77.11.0
Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5t	77.12.0
Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	77.21.0
Videotheken	77.22.0
Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	77.29.0

Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Erhebungseinheit	WZ-Schlüssel
---	--------------

noch: Vermietung von beweglichen Sachen

Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	77.31.0
Vermietung von Baumaschinen und -geräten	77.32.0
Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	77.33.0
Vermietung von Wasserfahrzeugen	77.34.0
Vermietung von Luftfahrzeugen	77.35.0
Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen, anderweitig nicht genannt	77.39.0
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	77.40.0

Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

Vermittlung von Arbeitskräften	78.10.0
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	78.20.0
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	78.30.0

Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

Reisebüros	79.11.0
Reiseveranstalter	79.12.0
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	79.90.0

Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien

Private Wach- und Sicherheitsdienste	80.10.0
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	80.20.0
Detekteien	80.30.0

Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau

Hausmeisterdienste	81.10.0
Allgemeine Gebäudereinigung	81.21.0
Schornsteinreinigung	81.22.1
Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen	81.22.9
Reinigung von Verkehrsmitteln	81.29.1
Desinfektion und Schädlingsbekämpfung	81.29.2
Sonstige Reinigung, anderweitig nicht genannt	81.29.9
Garten- und Landschaftsbau	81.30.1
Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	81.30.9

Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen

Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	82.11.0
Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	82.19.0
Call Center	82.20.0
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	82.30.0
Inkassobüros	82.91.1
Auskunfteien	82.91.2
Abfüllen und Verpacken	82.92.0
Versteigerungsgewerbe	82.99.1
Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, anderweitig nicht genannt	82.99.9

Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern

Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	95.11.0
Reparatur von Telekommunikationsgeräten	95.12.0
Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	95.21.0
Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	95.22.0
Reparatur von Schuhen und Lederwaren	95.23.0
Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	95.24.0
Reparatur von Uhren und Schmuck	95.25.0
Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	95.29.0

Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich 2020

SiD/SiDK/SiDL

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich (SiD) werden als Entscheidungshilfen für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, den Landesregierungen sowie von Unternehmen und Verbänden dringend benötigt. Sie sind unter anderem Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und dienen der Erfüllung der Lieferverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU.

Die SiD ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Erhebung erfolgt daher nach einem bundeseinheitlichen Merkmalskatalog und wird durch die Statistischen Ämter der Länder jährlich bei höchstens 15 % der im Erfassungsbereich wirtschaftlich tätigen Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Stichprobe durchgeführt. Der Erfassungsbereich der SiD umfasst die Wirtschaftsabschnitte H, J, L, M, N und Abteilung S/95 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Dienstleistungstatistikgesetz (DIStatG) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdIDiStatG) und dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 DIStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 DIStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 5 Absatz 1 DIStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen des Unternehmens oder der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 5 Absatz 2 DIStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 5 Absatz 3 DIStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angabe ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung (Hilfsmerkmal) freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbundes, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, die Rechenzentren der Länder)

Nach § 6 DStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Art. 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 295/2008 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/ 2152 ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat, in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke, Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragten Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Rufnummern oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „wirtschaftliche Tätigkeit“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem jeweils zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

FÜR IHRE UNTERLAGEN